Erster Abschnitt.

Uebersicht über die allgemeine deutsche und die preussische Bankentwicklung vor Gründung der königlichen Bank in Berlin (1765).

I. Kapitel.

Die Anfänge des Bankwesens in Deutschland. Stand der Banken und der Bankwissenschaft im 17. Jahrhundert.

§ 1.

Deutsches Bankwesen im Mittelalter.

Man hat den innigen Zusammenhang, in welchem Münz- und Bankwesen in der ältesten Zeit in Deutschland zu einander standen, bis jetzt noch nicht entsprechend gewürdigt, sonst hätte man nicht zu dem Resultate kommen können, dass die Spuren des deutschen Bankwesens sich weiter nicht, als bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts verfolgen lassen. Bei dieser bisher allgemein verbreiteten Anschauung ist man von einer ganz irrigen Voraussetzung ausgegangen, wie dies nach den von uns aufgefundenen Urkunden und Belegen wohl unumstösslich feststeht. Dieselben berechtigen uns dazu, die Existenz wirklicher Banken jedenfalls schon im 15. Jahrhundert anzunehmen. Und zwar handelt es sich dabei nicht etwa bloss um ein für sich vereinzelt stehendes Institut, sondern um eine ganze Gattung von solchen, wobei wiederum bezeichnend ist, dass schon im vorigen Jahrhundert ein Schriftsteller herausgefühlt hat, dass in ihr die Vorläufer, bezw. ersten Anfänge des deutschen Bankwesens zu erblicken seien. Wie bereits angedeutet, haben wir von den Münzzuständen im Mittelalter auszugehen.

Von uns, die wir in geordneten Münzverhältnissen leben, kann sich Niemand einen Begriff von dem Chaos machen, das bis tief in das vorige Jahrhundert hinein im Münzwesen geherrscht hat. Die deutsche Zerrissenheit spiegelte sich in den Münz- und Geldverhältnissen so getreu ab, als man es nur immer wünschen, oder, besser gesagt, nicht wünschen konnte. Dass fast jede Stadt ihre Münze schlug, wäre noch erträglich gewesen, aber gerade unerträglich ge-

staltete sich der Zustand, da fast jede Stadt auch ihre besondere Währung hatte: der Bürger einer Stadt gelangte damit von Haus aus in den Besitz von Münzen, die vielleicht schon eine Meile von seinem Burgfrieden keinen Umlauf hatten, oder doch wenigstens nur nach ihrem Courswerthe angenommen zu werden pflegten. Kam darum ein Auswärtiger in eine Stadt, um dort als Käufer aufzutreten, so musste er vorher sein Geld auf der Münze verwechseln. Umgekehrt zeigte sich das Bedürfniss des Umwechselns, wenn Jemand nach auswärts Zahlungen in einer gewissen Münzsorte zu entrichten hatte. Dem Gesagten zufolge existirte in der damaligen Zeit nicht so fest das Bedürfniss, sich gegen die besonders im Anfang des 17. Jahrhunderts üblich gewordenen exorbitanten Münzsteigerungen durch Schaffung einer gleichmässigen Währung mittelst einer Girobank zu schützen, wohl aber bestand das andere Bedürfniss, wenigstens eine sichere Gelegenheit zur Geldverwechslung zu besitzen, bezw. ein Organ für diesen besonderen Zweck zu schaffen.

Der sogenannte Handwechsel oder baare Geldumtausch vollzog sich zu Anfang des Mittelalters häufig unmittelbar bei den Münzstätten.

Schon König Heinrich der Finkler regelte dieses Verhältniss, jedoch in der Weise, dass er das ausschliessende Vorrecht der Münzherren auf diesen Geldhandel aufhob, und das Wechselgeschäft den städtischen Einwohnern als bürgerlichen Nahrungszweig überliess. 1)

"Die Kaiser privilegirten in einigen Städten die Bürger, dass es jedermann freystehen sollte, eine Wechselbank, die in der Regel mit der Münze verbunden war, zu halten, nur dass es nicht in der Nachbarschaft des Münzhauses geschehe²). Anderson³) hat daher die ähnliche Hamburgische Verordnung Kaiser Friedrich I. von 1188 unrecht erklärt, wenn er unter der Gestattung des freyen Wechsel-

¹) Friedr. Christ. Jonathan Fischer, Geschichte des teutschen Handels. I. Thl. Hannover 1793. S. 410. Daselbst werden noch citirt: Eines ungenannten Abhdl. in Köhler's Münzbelustigungen Thl. XI. S. 35 ff. Lehmanns Speyer. Chronik Bd. IV. C. 14. p. 320. Anderson, Geschichte der Handl. u. Schifffarth Thl. II. S. 308, 309. Orths Abhdlg. von den Reichsmessen Absch. XI. § 184. S. 329. Ebenders. über die Frankf. Reformation Thl. II. Tit. 8. S. 631 u. I. Forts. S. 572. (cf. auch Fischer Bd. IV. S. 686.)

²⁾ Privil. Lubec. Imp. Frid. I. de. 1187 Willebrandt in der Hans. Chronik p. 30. "Argentum quoque in eadem civitate, siquis cambire voluerit, in quocunque loco se ei oportunitas obtulerit, cambiat, si non id ante domum monetae fecerit."

³⁾ Geschichte d. Handels Thl. I. S. 595.

handels das heutige schriftliche Wechselgeschäft versteht. Es war noch nichts anderes, als der baare Geldumsatz in öffentlichen Gewölben oder der Handwechsel". 1)

Ein derartiges Privilegium, an bequemen Orten "Wechselbänke halten zu dürfen", erhielt z. B. die Reichsstadt Nürnberg vom Kaiser Maximilian im Jahre 1498²). Ich habe in meiner Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg auf die bezügliche Concessionsurkunde schon aufmerksam gemacht, indessen damals auf den oben geschilderten Zusammenhang der Entstehung dieser Bank mit dem Münzunwesen hinzuweisen unterlassen, auch geglaubt, dass dieses Wechslerinstitut eine in seiner Art ganz einzig dastehende Erscheinung gewesen sei, was dem oben Gesagten zufolge nicht der Fall ist. Auch daran, dass diese Bank s. Z. in das Leben getreten ist, zweifle ich nicht mehr.

Dafür, dass Münze und das Recht des Geldverwechselns, oder um den seinerseitigen Terminus technicus zu gebrauchen, Münze und Wechsel s. Z. häufig vereinigt waren, und auch häufig gemeinschaftlich verliehen wurden, lassen sich noch mehrere Beispiele anführen. So findet sich z. B. in Joh. Christ. Hirsch's Teutschen Reichs-Münz-Archiv Bd. I. S. 71 ein Kaufbrief über das von Märkh Kizi von Lindau an die dortige Stadt verkaufte Amt der Münze mit Gewicht und mit Wechsel und mit allen andern Rechten und Zubehörungen v. J. 1417.3)

Um die geringhaltigen Münzsorten einzuwechseln, sollte zufolge Beschlusses der Fürsten und Stände des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreises vom 3. Mai 1576 auch zu Regensburg "ein Wechsell" errichtet werden.⁴)

¹⁾ Fischer a. a. O. S. 437 f. u. S. 456. "Den grössten Gewinn zog man aus dem baaren Geldumsatze an den Wechselbänken, denn es hatte jetze die Gewohnheit aufgehört, sein rohes Gold und Silber selbst an der Münzstätte zu vermünzen, und die Landleute unterliessen doch, sich mit vielem Geldvorrathe zu versehen."

²⁾ cf. S. 4. dann Fischer a. a. O. Bd. IV. S. 44. Jo. Car. Scheuerl de Deferdorf Disp. Jura praecipua quaed. Reipubl. Noriberg. Alt. 1716 § 4. p. 57.

³⁾ cf. auch des Königs Sigismund Confirmations-Brief des an denselben überlassenen Amptes der Münze zu Lindau d. a. 1415 "dass wir ihm und seinem rechten Erben das Amt der Münz zu Lindau mit Wicht und mit Wechsel und mit allen andern Rechten und Zubehörungen zu bestätigen geruht" l. c. S. 69. cf. S. 193: "Mässigung der ausländischen Münz, wie mans in den Wechseln nehmen soll de ao. 1503."

⁴⁾ Hirsch Teutsch. Reichs-Münz-Archiv Thl. II. Nürnberg 1756. S. 215. Von den Obrigkeiten "so Wechssel haben, und wie gemeldt, aufwechseln müssen"

Churfürst August von Sachsen ordnete in seiner Münzverordnung vom 22. December 1571 u. A. an: "Wir haben auch zu endtlicher Vollziehung dessen allen, so des Wechssels halber beschlossen, in Unseren Landen an fünff orten nemlich zu Leipzig, Wittemberg, Dressden, St. Annaberg und zu Meissensee, bey den Räthen jetzt benannter Städte ein stattliche Summe Geldes zum Wechssel verordnet, und niederlegen lassen. Damit meniglich, so es bedarff und begeret, vor die verbottene gering Sorten gutte Müntz daselbst erlangen und bekommen könne"1). Aehnlich heisst es in dem zu Auerbach errichteten Münzrecess zwischen Churpfalz, Bamberg, Brandenburg und der Stadt Nürnberg vom Jahre 15102): "Und damit in Abwechslung der fremden nit zulässigen Müntz kein Mangel erfunden werde, haben sich vielgemelte Fürsten und die von Nüremberg vereinigt. das Jr etlicher Theil in seinen Stetten, Gebyeten und Flecken Wechsel aufzurichten bestellen sollen, darinnen die verpotten Müntz einen jedlichen, der die hineinbringen wurdt, soll abgewechselt, und dafür obberürter Jrer Münz gegeben werden"3). Auch in der Stadt Erfurt war Münze und Wechsel ehedem vereinigt*). Von Strassburg endlich wird berichtet, dass es schon zu Ende des 16. Jahrhunderts bei seiner Münze eine Pfand- und Leihebank besessen habe, wo der Bürgerschaft gegen Pfänder von Trinkgeschirr, Armbändern, goldenen Ketten, Ringen, Edelgesteinen und anderen Kleinodien Geld zu 5 vom 100 geborgt wurde⁵).

ist die Rede in einem Berichte an den Kaiser der auf dem Valvationstage zu Nürnberg anwesenden Gesandten und Wardeine der Reichskreise d. a. 1551.

¹⁾ A. a. O. Thl. II. S. 124. Vgl. auch des Churfürsten August zu Sachsen erneuertes Münzmandat d. d. Dresden d. 22. April 1752 l. c. S. 139.

²⁾ A. a. O. Thl. I. S. 216.

³⁾ Man vgl. ferner die Fürstl. Brandenburgische Münzverordn. d. a. 1510., wo von Aufstellung von Wechslern zu gleichem Zwecke in einem längeren Abschnitte gehandelt wird. l. c. S. 223, dann de ao. 1511 l. c. S. 228, dann d. a. 1514 l. c. S. 231.

⁴⁾ Extract aus dem Gericht unsers Herrn des Bischoffs von Maynz, das er hat in der getreuen Stadt zu Erffurt Thl. VII. S. 9 f.: "Dis ist von dem Wechsel zu Erffurt in der Stadt. Niemandt soll wechseln Silber mit der Wage um Pfennige noch Pfennige umb Silber, denn zu dem Münz-Meister oder zu dem Hausgenossen, und der Münzmeister soll zu allen Zeiten neue Pfennige haben zu dem Wechssel."

⁵⁾ Fr. Chr. Jon. Fischers Geschichte des teutschen Handels Bd. IV. S. 847 u. Zeilers Reisebuch durch Teutschland. Strassburg 1574. Thl. I. S. 500. (Diese Ausgabe habe ich nicht beschaffen können; in Zeiler's Topogr. Alsatiae, Frankf. 1653, kommt nach Aufzählung der verschiedenen Aemter, die neben dem Rathe etc. existireu, vor: "Ueber diese seyn auch noch andere drey Personen, so man die

§ 2.

Die älteste Entwicklung des Bankwesens in Frankfurt a.M.

In keiner Stadt Deutschlands bezw. der preussischen Monarchie lassen sich die eben berührten Keime des Bankwesens anschaulicher verfolgen, als in der altehrwürdigen freien Reichsstadt Frankfurt a. M.

Die Bedeutung Frankfurts als Handelsplatz datirt schon von ältester Zeit. Vermöge seiner günstigen geographischen Lage eignete es sich ganz besonders für den Zwischenhandel zwischen Frankreich, Italien, der Schweiz, Holland und den deutschen Landen. Seine Messen waren weit über Deutschlands Gauen hinaus berühmt, und bis zur Zeit der französischen Revolution so stark besucht, dass noch im Jahre 1788 die Zahl der anwesenden Fremden auf 40,000, d. h. auf mehr als die damalige Gesammtzahl der Einwohner veranschlagt wurde. 1)

Ganz besonders blühte in der Stadt der Wechselhandel, dessen Anfänge bereits in das Ende des 14. Jahrhunderts zu setzen sind. Die Keime sind in dem Geschäfte des Geldverwechselns zu suchen, das in Frankfurt wegen der Masse dort zusammenströmenden

Münzen besonders ausgebildet war.

Drastisch nennt Luther an einer Stelle Frankfurt "das Silber- und Gold-Loch, dadurch aus teutschen Land fleusst, was nur bey uns quillt, wächst, gemünzt und geschlagen wird" (Op. Altenburg. Tom II.).

Aehnlich wie von Frankfurt a. M. wurde auch über die Messen zu Linz, Nördlingen, Strassburg, Köln und Leipzig geklagt und behauptet, "dass diese Jahrmärkte gleichsam der Hauptfluss wären, darin böse ausländische Münzen zusammenkommen, die sich hernach als kleine Bäche in ganz Deutschland ergiessen"²).

Dass unter der herrschenden Münzunsicherheit der Handel in

1) Man vgl. Faber, Topogr. politische u. hist. Beschreibung der Reichs-Wahlund Handelsstadt Frankfurt a. M. Bd. II. S. 332 f. G. L. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. Frankf. 1871. S. 4. Joh. Ant. Moritz, Vers. einer Einleit. in die Staatsverfassung der Oberrhein. Reichsstädte. I. Thl. Frankf. a. M. Thl. II. § 124 ff. Besonders aber Gg. Ludw. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände

im Mittelalter. Frankf. a. M. 1862. S. 330 ff.

Dreyer an der Müntzen nennt, die der Stadt Geld den nothleidenden Bürgern gegen Pfand und genugsame Versicherung auf Zinsz, nämlich 5 von 100 ausleihen". p. 56. Ueber öffentliche Leihbanken zu Antwerpen und Florenz im 16. Jahrhunderte, woselbst jedermann Geld aufnehmen konnte. Cf. Fr. Chr. Jon-Fischer, Geschichte des Teutschen Handels Bd. I. S. 480 und Muratori in Tom I. Antiqu. Ital. col. 888.

²⁾ Gutachten von Kaspar Lenz v. J. 1665. Orth's Abhdl, a. a. O. S. 347.

Frankfurt ausserordentlich zu leiden hatte, bedarf wohl kaum der Bemerkung; die unzähligen desshalb ergangenen Rathsbeschlüsse zeigen, dass der Rath die beste Absicht hatte, zu helfen, dass es ihm aber trotzdem nicht gelingen wollte, dem Unwesen zu steuern.

Das Wechseln des Geldes war in Frankfurt schon durch Kaiser Sigmund zu einem Monopol erhoben worden (1418), indem hier angeordnet wurde, dass Niemand weder Gold noch Silber sei es in oder ausser der Messe kaufen oder wechseln dürfe, ausser der Kaiserliche Münzmeister und der stadtgeschworne Wechsler, welche wieder angehalten wurden, das Geld in die kaiserliche Münze zu bringen. Wenn Fremde zurecht kommen wollten, mussten sie ihr mitgebrachtes Geld gegen das in der Stadt giltige eintauschen und deswegen einen Aufwechsel geben, welcher der Münze, "da bei selbiger der Wechsel war, viel eingetragen hat"1). Uebrigens besass die Stadt schon von K. Ludwig (1346) ein Privilegium über den Wechsel, wonach sie denselben überall in der Stadt nach Gutbefinden, und wo er der Stadt und dem Lande am Nützlichsten wäre, bestellen durfte, und Niemand anders daselbst wechseln sollte, als die Stadt oder die er mit demselben betrauen und in Eid nehmen würde. Kraft dieses Privilegiums ordnete auch der Rath der Stadt (1402) an, dass, wer goldene oder silberne Münze kaufe oder einen Wechsel triebe, statt sich des städtischen (!) zu bedienen, an Leib und Gut bestraft werden solle.2)

Eine eigentliche Organisirung des Geldverwechslungsgeschäftes erfolgte im Jahre 1402, woselbst der Rath eine Art Handelsbank errichtete, zu welcher er ein Kapital einschoss, und zu deren Verwaltung er mehrere Geschäftsleute in Dienst nahm.

Das Verdienst, die in Frankfurt im Mittelalter errichteten Handelsbanken näher beleuchtet zu haben, gebührt dem Verfasser des Werkes: Frankfurter Bürgerzwist und Zustände im Mittelalter, Gg. Kriegk, welcher darin den besagten Geldinstituten ein eigenes, von den Bankschriftstellern bisher ganz unbeachtetes Kapitel gewidmet hat.³)

¹⁾ Orth's a. a. O. S. 329. 332 f.

²⁾ Der Eid, welchen die Wechsler in den Messen ablegen mussten, hatte die Stabung, "dass sie vom Gelde, so ihnen der Rath leihet, keinen Heller aus der Stadt führen oder führen lassen, noch damit handeln, sondern allein damit den Wechsel halten wollten" (S. 335). In Messzeiten durften auch die Kurfürstlichen Wechsler in Frankfurt wechseln.

³⁾ Wegen der von Kriegk abgedruckten urkundlichen Belege verweise ich auf den Anhang XI. seines Werkes S. 533—537.

Im Sommer 1402, so berichtet unser Gewährsmann, wurde auf städtische Kosten ein Lokal für die zu schaffende Bank eingerichtet und mit den nöthigen Gegenständen, Wagen verschiedener Art, Tischen, zwei Laden zur Aufbewahrung des Geldes während der Nacht, einer Kiste zum Einkassiren des Wiegegeldes etc. versehen. Nach der Einrichtung des Geschäftslokales nahm man 14 Leute in Dienst, welche gegen Bezahlung das Geschäft betreiben sollten, und der Rath schoss nicht nur 900 Fl. in die Bank ein, sondern er liess auch noch mehr als anderthalb tausend Gulden, welche die Staatskasse damals zu beziehen hatte, durch die Bank einkassiren, und gestattete, dass gleich anfangs auch Privatleute Geld in derselben anlegten. Das neue Institut wurde übrigens nicht Bank genannt, sondern es führte von seinem Hauptgeschäfte den altherkömmlichen Namen "Der Wessil". Die erwähnten Bediensteten waren während der Herbstmesse zum Theil drei bis vier Wochen, zum Theil nur 14 bis 20 Tage hindurch auf dem Wessel beschäftigt. Nach der Messe betrieb einer von ihnen, Jekil Humbrecht zu Schammstein, das Geschäft allein.

"Das neu geschaffene Institut bestand nach dem soeben Angegebenen wesentlich darin, dass die Stadtbehörde das ganze Geschäft des Geldwechselns in ihre eigene Hand nahm, und dass sie sich desselben bediente, um ihre überflüssigen Gelder nutzbringend zu machen. Das Letztere geschah aber nicht bloss durch den Gebrauch dieser Gelder zum Geldverwechseln, sondern auch durch wirkliche Geldgeschäfte, welche die Bank trieb. Dies findet sich zwar nirgends bestimmt ausgesprochen; es ergiebt sich aber aus der früher erwähnten Anschaffung mehrerer Wagen für ungemünztes Silber, sowie aus dem Umstande, dass die beträchtlichen Summen, welche der Staat in der Bank anlegte, für das blosse Geschäft des Geldverwechselns doch zu gross gewesen sein würden. Auch folgt es ausserdem noch aus der Zulassung von Privatgeldern, von welchen allein im December 1400 Gulden bei der neuen Bank angelegt wurden. Ausserdem geht es aber auch noch aus dem hervor, was im folgenden Jahre von dem Wessil berichtet wird."

"Schon im Beginn des nächsten Jahres (1403) änderte man die kaum errichtete Anstalt wieder um, und zwar in zwiefacher Weise. Es wurde nämlich erstens die Bank in vier von einander unabhängige umgewandelt, vermuthlich weil in den Messen eine einzige Anstalt für den Bedarf des Geschäftsverkehrs nicht ausreichte. Zweitens ward die Verwaltung durch den Staat selbst nur für eine einzige dieser vier Banken beibehalten, die anderen drei aber wurden vermittelst förmlicher Concessions-Akte an drei reiche Privatleute überlassen. Doch blieb der Staat auch bei diesen drei Banken in der Weise direct betheiligt, dass er in zwei derselben eine Summe Geldes einschoss, und von allen dreien einen Theil ihres jährlichen Gewinnes erhielt. In dieser neuen Einrichtung blieb nachher die Anstalt als eine vierfache längere Zeit bestehen. Die für sich zurückbehaltene der vier Banken liess der Rath durch den Handelsmann Clesschin Wolkenburg zum Burggrafen, welchem ein jährlicher Gehalt bezahlt wurde, leiten. Die drei selbstständigen Bankhalter aber waren: Jekil Humbrecht zu Schammstein, Sifried Guldenschaff und Johann Palmstorffer zum Quydenbaum oder, wie der Letztere sich nach dem von der Familie Appinheimer erkauften Hause zum Appinheimer auch nannte, Johann Appinheimer."

"Mit jedem der drei Bank-Inhaber schloss der Rath über das ihm überlassene Geschäft einen Vertrag ab, durch welchen dieses demselben auf eine bestimmte Zeitfrist gestattet wurde, oder, nach unserer Weise zu reden, der Rath ertheilte einem jeden eine auf eine bestimmte Zeit beschränkte Concession. Zwei dieser Bank-Concessionen vom Jahre 1403 haben sich erhalten. Sie nehmen zuerst auf allgemeine Bestimmungen über das Bankgeschäft Bezug, welche der Rath getroffen hatte, und geben dann im Einzelnen die Anwendung derselben auf die betreffende Bank und ihren Inhaber. Wir erkennen aus ihnen ebenso, wie aus der Art ihrer Erwähnung in den städtischen Rechnungsbüchern, das Wesen der neu geschaffenen Bank-Institute oder, wie sie stets genannt werden, der vier Wessil. Diese waren durchaus keine blossen Geldwechsler-Geschäfte, sondern wirkliche Banken, welche neben dem Geldverwechseln mit ihren Kapitalien Operationen machten. Deshalb wurden auch in jenen beiden Concessionen die Einnahmen als dreifache bezeichnet, nämlich als Wiegegeld, als Wechselgeld und als der weitere Gewinn, welchen man mit dem Stammkapital und mit den von Privatleuten in die Bank gelegten Geldern machte. Ueber diese dreierlei Geschäfte musste jede Bank zwei von einander getrennte Rechnungen führen, nämlich eine über das Wiegegeld, die andere über alle übrigen Geschäfte; denn nur zu den letzteren bedurfte man eines Kapitals, das Wiegegeld dagegen bestand blos in fortlaufenden Einnahmen, aus welchen die wenigen Ausgaben für dasselbe (für die Wagen und Gewichte und für die Wieger) ohne Weiteres bestritten werden konnten."

"Offenbar bestand das Hauptgeschäft der vier Banken darin,

dass sie Gelder auf Unterpfänder liehen, also sogenannte Versatzgeschäfte machten; deshalb ist auch in den beiden erwähnten Concessions-Urkunden die Rede von Gold und Silber überhaupt, sowie von Perlen und Anderem, was zum Wechslergeschäfte gehöre, und wovon man Gewinn ziehen kann. Ausserdem hinterlegte aber auch mancher Fremde am Ende der Messe sein Geld in einer jener Banken, und die Bankhalter werden daher wohl auch auf die Ordre desselben Zahlungen für ihn gemacht haben. Ja, da schon im vierzehnten Jahrhundert gebräuchlich war, dass auswärtige Kaufleute sich von ihren auswärtigen Schuldnern die Rückzahlung des ihnen gegebenen Geldes auf einer der beiden Frankfurter Messen ausbedungen: so ist zu vermuthen, dass jenen Banken gleich anfangs auch von auswärts Gelder und Anweisungen zur Auszahlung derselben an bestimmte Personen zugeschickt wurden. Endlich sind wahrscheinlich nicht lange nach der Entstehung jener Banken auch förmliche Wechselbriefe von denselben angenommen und ausbezahlt worden. Jedenfalls steht nach dem oben Angegebenen das Eine fest: dass die vier Frankfurter Banken für Geldgeschäfte überhaupt und ohne Einschränkung auf solche von bestimmter Art concessionirt waren, und hieraus musste eine zunehmende Erweiterung ihrer Geschäfte sich von selbst ergeben."

"Es ist übrigens interessant, die Concessions-Bedingungen der neu geschaffenen Handels-Institute näher in's Auge zu fassen. So verpflichtete sich der Rath gegen den einen der Concessionirten, ihm weder ein Rathsglied, noch sonst Jemand zur Seite zu setzen, also ihn sein Geschäft ohne irgend eine obrigkeitliche Ueberwachung treiben zu lassen. Diese Bestimmung der Concessions-Urkunde war um so liberaler, da der Rath in die betreffende Bank die Hälfte des Betriebs-Kapitals eingezahlt hatte, und da die Bank in unbegrenztem Maasse von anderen Leuten Geld annehmen durfte, um mit demselben zu operiren. Auch darin zeigte sich der Rath liberal, dass er sich für Nothfälle nicht eine unbedingte Unterstützung durch die Bank vorbehielt. Die Concessions-Urkunde Palmstorffer's enthielt nämlich folgenden Artikel: wenn die städtische Finanz-Behörde Geld nöthig habe, so möchte die Bank ihr leihen, und wenn umgekehrt die Bank jene Behörde um Geld angehe, so möchte die Letztere ihr leihen; keiner von beiden Theilen aber sei zum Leihen verpflichtet, sondern dieses hänge stets von seinem freien Willen ab. Was den Gewinn betrifft, so ging dieser bei der einen Bank, welche Eigenthum des Rathes war, und auf dessen Kosten und Gefahr be-

trieben wurde, natürlich ganz in die Stadtkasse über; bei den anderen musste ein Theil desselben dem Rathe gegeben werden, wogegen jedoch die Bankinhaber auch keine Concessions-Abgaben zu entrichten hatten. Von diesen Bankinhabern war in den ersten Jahren Guldenschaff, welchem freilich auch nicht, wie den beiden Anderen, ein Kapital aus der Staatskasse gegeben worden war, am besten gestellt; er musste die Hälfte des Wiegegeldes und blos den dritten Theil vom übrigen Gewinn abliefern. Palmstorffer dagegen musste von Beiden die Hälfte und Jekil Humbrecht von Beiden sogar zwei Drittel abgeben. Später änderte sich dies jedoch, und alle drei hatten jährlich zwei Drittel des Wiegegeldes und des übrigen Gewinns zu zahlen. Die Ablieferung an die Stadtkasse fand jährlich zweimal, nämlich nach jeder der beiden Messen statt. In demselben Verhältnisse, in welchem der Staat am Gewinne betheiligt war, trug er auch zur Bezahlung der besonderen Gehülfen bei, welche jede Bank während der Messen nöthig hatte. Alle anderen Ausgaben dagegen mussten die Bankhalter allein bestreiten."

"Der jährliche Gewinn, welchen die vier Banken machten, war sehr verschieden; in den ersten neun Jahren ihres Bestehens betrug die höchste Summe, welche der Staat von ihnen bezog, 991 Gulden, die niedrigste 100 Gulden. Diese Zahlen kommen uns, wenn von Handelsbanken die Rede ist, gar gering vor; man muss aber bedenken, dass damals das Geld einen ungemein viel höheren Werth als jetzt hatte."1)

So weit die quellenmässige Darstellung von Kriegk; dass derselbe die von ihm vorgefundenen Institute Handelsbank tauft, ist vollkommen gerechtfertigt, nur würde er die Sache noch präciser be-

^{1) &}quot;Um daher jene Zahlen gehörig schätzen zu können, will ich aus der ersten Zeit der vier Banken einige Werthangaben mittheilen, welche aus Urkunden genommen sind. Im Jahre 1409 entrichteten die vier Banken 991 Gulden, im folgenden Jahre 874 Gulden an die Staatskasse; im ersteren Jahre belief sich aber die gesammte Staatseinnahme, mit Einrechnung der gemachten Anleihen, auf 33,000 und im zweiten auf 23,991 Gulden, sie betrug also in jenem nur dreiunddreissig Mal und in diesem nur siebenundzwanzig Mal mehr, als die Summe, welche die vier Banken dem Staate einbrachten. Den Werth aber, welchen das Geld in jener Zeit hatte, kann man aus folgenden damaligen Preisen erkennen; das Pfund Rindfleisch kostete 4 bis 4½ Heller, eine Bude Kohlen 17 Heller, eine Elle Leinwand für feines Tischzeug 16 Heller; einen Wagen Holz aus dem Staatswalde in die Stadt zu fahren, kostete trotz der damaligen schlechten Wege, nur 65 Heller; ein Holzhauer im Walde erhielt 16 Heller Tagelohn."

zeichnet haben, wenn er von Wechsel- und Depositen')-Banken gesprochen hätte; denn offenbar war die Hauptaufgabe der staatlich organisirten Anstalten, nicht die, Handel zu treiben, oder Lombardgeschäfte zu machen, sondern als öffentliche Wechselanstalten, Wechselbanken und Geldaufbewahrungsanstalten zu dienen.

Den bankartigen Charakter der Institution hat übrigens schon Orths herausgefühlt, welcher in seiner ausführlichen Abhandlung von den berühmten Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. jährlich gehalten werden, Frankfurt 1765, Seite 333, bemerkt, dass "man auch sein Geld hinter den Wechsel zu legen und so lange darin zu lassen pflegte, bis man Gelegenheit gehabt, es gut unterzubringen, mit welchen etwa die in einigen grossen Handelsstädten heutigen Tags befindlichen Banken verglichen, oder gar daher abgeleitet (!) werden mögen, indem solche zur Beförderung der Handlung angelegt worden."²)

Das Institut des Wechsels kam im Laufe der Jahre immer mehr ausser Gebrauch. Doch lassen sich dessen Spuren bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts noch verfolgen.³) Bemerkenswerth ist, dass die 4 rheinischen Churfürsten und die 4 hessischen Landgrafen noch auf ihrem am 7. October 1572 abgehaltenen Münzprobationstage in Anregung brachten, einen gemeinen Wechsel in den Frankfurter Messen anzustellen. Die Ausführung des Planes wurde indessen aus allerlei Erwägungen vertagt.⁴)

¹) Dass unter dem Wechsel oder "Wessil" eine Bank zu verstehen sei, fühlt auch Faber in s. topogr. pol. u. hist. Beschreibung Frankfurts heraus, indem er Bd. II. S. 324 bemerkt: "Vor Alters legte man auch hier sein Geld hinter den Wechsel, so den heutigen Banken ähnlich war."

²⁾ Unter Verweisung auf Born disp. de jure stap. ac. nund. civ. Lips. § 23.

³⁾ Noch 1505 verkündete ein Anschlag, "Keyner soll in dieser Stadt Wechsel treiben, er sei denn vom Rathe zugelassen." l. c. S. 337 f. Darüber, dass der Ausdruck Wechsel treiben nicht identisch sei mit dem Begriffe Wechselgeschäfte abschliessen Orths, a. a. O. S. 338.

Orths Abhdl. von den Reichsmessen etc. S. 447 u. Hirsch Teutsches Münz-Archiv Theil II. S. 168.